Preisblatt Publikation



Entgelte für die Nutzung der Strom-Netzinfrastruktur

Stadtwerke Teterow GmbH gültig ab: 01. Jan 2026

Die Entgelte sind Nettopreise und bestehen aus Netznutzung und Messstellenbetrieb (incl. Messung) zzgl. gesetzliche Abgaben und Umsatzsteuer.

Das Preisblatt ist vorläufig nach § 20 Abs. 1 EnWG. Die Preise stehen unter Vorbehalt einer Änderung nach § 21 Abs. 3 StromNEV.

Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung (RLM)

Entnahme in		b < 2.500	Jahrespreissystem b < 2.500 h/a b >= 2.500 h/a		Monatspreissystem § 19 Abs. 1 StromNEV		Tagespreissystem 30T z.B. Hafenanleger		
		Leistung	Arbeit	Leistung	Arbeit	Leistung	Arbeit	Leistung	Arbeit
		Euro/kW/a	Ct/kWh	Euro/kW/a	Ct/kWh	Euro/kW/Mon.	Ct/kWh	Euro/kW/Tag	Ct/kWh
Mittelspannung *	MS	28,11	4,72	110,99	1,41	18,50	1,41	0,62	1,41
Umspannung MS/NS	MS/NS	34,85	5,58	127,86	1,86	21,31	1,86		
Niederspannung	NS	53,45	6,31	117,49	3,74	19,58	3,74		

^{*} Bei einer Entnahme (bzw. Einspeisung) in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspannverluste ein Mengenaufschlag (bzw. -abschlag) von 1,5 % auf die Arbeits- und Leistungswerte erhoben.

Blindmehrarbeit

Übersteigt der Bezug von Blindarbeit im Abrechnungszeitraum 40% der gleichzeitig übertragenen Wirkarbeit (entspr. cos phi = 0,93), so ist die zusätzlich bezogene Blindarbeit zu vergüten. Der Preis für die Lieferung beträgt in allen Spannungsebenen 1,00 ct/kvarh.

Netznutzungsentgelt für die Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

Benutzungsdauer		bis 200 h	200 bis 400 h	bis 600 h
Leistung in		Euro/kW/a	Euro/kW/a	Euro/kW/a
Mittelspannung	MS	58,56	70,28	81,99
Umspannung MS/NS	MS/NS	72,61	87,13	101,65
Niederspannung	NS	111,36	133,63	155,90

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung (SLP)

Kleinkundengruppe (SLP NS)	Grundpre	is	Arbeitspreis	
	Euro	'a	Ct/kWh	
Haushalt/Kleingewerbe	35,	00	9,24	
unterbrechb./steuerbare Verbraucher §14a	Altve	rträge	e bis 2023*	
Elektro-Speicherheizungen	0,	00	2,77	
Wärmepumpen	0,	00	2,77	
Ladestationen Elektromobile	0,	00	2,77	

^{*} bei Übergangsregelung bis längstens 2028

unterbrechb./steuerbare Verbraucher §14a		Grundpreis	Arbeitspreis (AP)			Pauschale Reduktion *	
Neuverträge ab 2024		Euro/a	Ct/kWh			Euro/a	
Modul 1	Pauschale Reduktion * 35,00		9,24			-136,53	
Modul 2	AP rabattiert auf: 40%	0,00	3,70		keine		
Modul 3	GP+Pauschalreduktion wie Modul 1		HT	NT	ST		
			08:30-15:15	23:00-06:45	Restzeit		
	+ zeitvariabler AP je Zeitzone		17:15-21:15				
	AP gilt nur in Quartal: Q1+Q4	35,00	11,46	1,01	9,24	-136,53	

Pauschalreduktion ist begrenzt auf die Höhe des zu zahlenden Normalentgeltes, auch anwendbar für RLM-Kunden MS/NS und NS

Netzentgelte für Straßenbeleuchtung

Entnahmestelle	AP in ct/kWh
NS	6.48

Der Arbeitspreis berechnet sich als Mischpreis aus dem Leistungs- und Arbeitspreis > 2.500 Benutzungsstunden pro Jahr für leistungsgemessene Verbraucher bei einer Jahresbenutzungsdauer von 4.290 Benutzungsstunden für das verwendete Straßenbeleuchtungslastprofil.

Kommunalrabatt

Kommunale Entnahmestellen mit oder ohne Lastgangmessung in Niederspannung erhalten einen Rabatt auf den Nettobetrag Netznutzung (nur Arbeitspreis, Leistungspreis, Grundpreis) in Höhe von 10 %. Dieser unterliegt nicht der Umsatzsteuer und ist auf der Rechnung separat auszuweisen.

Preisblatt Publikation



Entgelte für die Nutzung der Strom-Netzinfrastruktur

Stadtwerke Teterow GmbH gültig ab: 01. Jan 2026

Die Entgelte sind Nettopreise und bestehen aus Netznutzung und Messstellenbetrieb (incl. Messung) zzgl. gesetzliche Abgaben und Umsatzsteuer.

Das Preisblatt ist vorläufig nach § 20 Abs. 1 EnWG. Die Preise stehen unter Vorbehalt einer Änderung nach § 21 Abs. 3 StromNEV.

Jahresentgelte für Messstellenbetrieb (MSB)

*Jahresentgelte für Miete sind excl. Messentgelt abzurechnen

Kunden mit Leistungsmessung

tunden mit zeietungemeeeung			
MSB incl. monatlicher Messung	MSB gesamt	davon Messung	MSB exl. Mess.*
	Euro/a	Euro/Messung	Euro/a
MS-Lastprofilzähler	330,39	166,50	163,89
MS-Wandlersatz	239,09		
NS-Lastprofilzähler	330,39	166,50	163,89
NS-Wandlersatz RLM	18,00		

Kunden ohne Leistungsmessung

Transacti Cities 2010tangomocoung			
MSB incl. jährlicher Messung		davon Messung	MSB exl. Mess.*
	Euro/a	Euro/Messung	Euro/a
kME Einrichtungszähler Eintarif	8,86	3,33	5,53
kME Einrichtungszähler Zweitarif	16,69	3,33	13,36
kME EDL21 Zähler	49,26	3,33	45,93

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden ist im MSB standardmäßig ein Messentgelt pro Jahr enthalten. Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Dadurch erhöht sich das MSB-Entgelt um die Anzahl der Zusatzmessungen.

Zusatzeinrichtungen

Zusatzenmentungen	
MSB	MSB
	Euro/St/a
NS-Wandlersatz SLP	18,00
Schaltgerät oder Rundsteuerempfänger	15,00
Telekommunikationsanschluss durch NB (automatische Ablesung)	60,00

Netzumlagen (Aufschlag besondere Netznutzung, KWKG-, Offshore-Umlage)

Die aktuell zu berechnenden Umlagen sind unter folgendem Internetlink abrufbar:

http://www.netztransparenz.de

Entnahme je Abnahmestelle	Umlagen***	Aufschlag bNN	KWKG**	Offshore**
	Kategorie	Ct/kWh	Ct/kWh	Ct/kWh
bis 1.000.000 kWh	A', B', C'	1,558		
> 1.000.000 kWh und nicht Gruppe C	B'	0,050	0,277	0,816
> 1.000.000 kWh stromintensiv *	C'	0,025		

^{*} Stromkosten im Vorjahr > 4 % des Umsatzes nach § 277 HGB

Die veröffentlichten Umlagen sind ohne Gewähr und richten sich nach den aktuellen Veröffentlichungen der Übertragungsnetzbetreiber.

Konzessionsabgabe

Tto HE do die Houngand	
Kundengruppe	Konzessionsabgabe
	Ct/kWh
Tarifkunden (außerhalb Schwachlast)	1,32
Tarifkunden (Schwachlast)	0,61
Sondervertragskunden	0,11

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung festgelegten Höchstpreisen.

Fassung vom 9.1.1992 (BGBI. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBI. I S. 2477).

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Das jeweils gültige Hochlastfenster des Netzbetreibers ist bei Anwendung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV zu berücksichtigen.

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV (Singuläre Netznutzung)

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden.

Dies ist nur für Kunden ab der Mittelspannungsebene aufwärts möglich. Bei singulärer Entnahme nach §19/3 StromNEV kommt zusätzlich zu den individuell zu kalkulierenden singulär genutzten Betriebsmitteln das Netzentgelt der vorgelagerten Netzebene zur Anwendung.

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 4 StromNEV

Individuelle Netzentgelte für Stromspeicher nach § 19 Abs. 4 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Dieses individuelle Netzentgelt besteht ausschließlich aus dem Leistungspreis für Kunden mit Lastgangmessung (Bd >2500h) reduziert auf den Anteil der nicht zurückgespeisten Strommenge (Speicherverlust) an der Bezugsmenge.

Baukostenzuschüsse (BKZ) und Netzanschlusskosten (NAK)

Die Erhebung richtet sich nach den auf den Internetseiten des Netzbetreibers publizierten Bedingungen und Preisen.

^{**} gilt ggf. nicht für Unternehmen mit Begrenzungsbescheid des BAFA (hier erfolgt die Umlagenverrechnung direkt vom ÜNB)

^{**} abweichende Umlage bzw. Umlagebefreiung durch Privilegierungstatbestände ist zu prüfen (u.a. §21 EnFG)